Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

BEBAUUNGSPLAN

für die B 223 (Verb. Str. NS V) von der Unterhaltungsgrenze Stadt Oberhausen/ Landschaftsverband Rheinland (Vestische Str.) bis zur Steinbrinkstr. nebst Anschlußstraßen an das Straßennetz der Stadt Oberhausen

(§ 16 der Verbandsordnung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 188 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL. I. S 341))

Stadt Oberhausen

Gemarkung Sterkrade, Flur 19, 20, 21

Bestand

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- 122 Flurstücks-Nr.
- Verkehrsflächen (Schienen)
- Verkehrsflächen (Straßen und Wege)
- X Verkehrsflächen (fällt fort)
- Gebäude (Hausnummer)
- Straßenbahn
- Hüttenleitungen
- 1 lfd. Nummer des Eigentümerverz.
- W, 110 kV, 110 kV, G, W — Unterirdische Leitungen, Oberirdische Leitungen, Hochspannungsleitung, Gasleitung, Wasserleitung
- Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichenverordnung

Bestehenbleibende Festsetzungen

- Begrenzungslinie
- Baulinie

Aufhebung alter Festsetzungen

- Begrenzungslinie
- Baulinie

Neufestsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Begrenzungslinie
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Grünfläche
- Verkehrsflächen (Schienen)
- Verkehrsflächen (Straßen und Wege)
- Bahnhof
- 2,5 Maßlinien und Maßzahlen

Nachrichtliche Darstellungen

- festgesetzte Verkehrsflächen (Schienen)
- festgesetzte Verkehrsflächen (Straßen und Wege)
- Überschwemmungsgebiete
- Begrenzung der Wasserschutzzone
- Begrenzung der Landschaftsschutzflächen

Vermerkte Darstellungen

- Begrenzung der Verbandsgrundflächen nach Verbandsverzeichnis

Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen Darstellungen (Blatt 1) und dem Eigentümerverzeichnis.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Essen, den 15. Nov. 1965

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Essen, den 16. Mai 1965

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.
Essen, den 15. Nov. 1965

An der Aufstellung dieses Planes hat als Straßenbaulastträger der Stadt Oberhausen mitgewirkt.
Essen, den 19. Nov. 1965
Verbandsdirektor
i. A.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 16.11.1965 (Beschluß-Nr. 1 239-65) nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Essen, den 16.11.1965
Vorsitzender
Protokollführer

Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat diesem Bebauungsplan am 25. XI. 1965 zugestimmt.
Essen, 26. XI. 1965
Verbandsdirektor
i. A.

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit vom 24.7. 1965 öffentlich ausgelegen.
Essen, den 28. Jun. 1966
Der Verbandsdirektor
i. A.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 2. Nov. 1966 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Essen, den 2. Nov. 1966
Vorsitzender
Protokollführer

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL. I. S 341) ist dieser Plan durch Erlaß vom 12.4.67 (Az. IB 1-125.4 Ob.-SVRK) genehmigt.
Regierungspräsident
i. A.

Der Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung sind gemäß § 12 des BBauG ortsüblich 26.6.67 und im Regierungsamtsblatt am 15.6.67 bekanntgemacht worden.
Essen, den 11. Dezember 1967
Vorsitzender
Protokollführer

In Violett geändert gemäß § 13 BBauG auf Grund Verfügung LBR Az. I B1-125.4 (Oberh.-SVRK) vom 12.4.1967
Essen, den 18. Mai 1967
Vermessungsdirektor

Der Satzungsbeschluß vom 2.11.65 ist in Erfüllung der Auflagen LBR vom 12.4.67 am 26.9.67 vom Verbandsausschuß neugefaßt worden.
Essen, den 2
Vorsitzender
Protokollführer